

062838

Amtsgericht Nürnberg
35 C 3405/06

Verkündet am 15.8.2006

Ausfertigung

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

EINGEGANGEN
18. AUG. 2006
Dr. Uebelein u. Kollegen
Rechtsanwälte

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Uebelein u. Kollegen
29-05/06/nu

gegen

~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte _____

wegen Schadenersatz

erläßt das Amtsgericht Nürnberg durch Richter am Amtsgericht
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.7.2006 am
15.8.2006 folgendes

ENDURTEIL:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 801,56 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 04.02.2006 zu bezahlen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluß:

Der Streitwert wird auf 801,56 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die restliche Regulierung eines Verkehrsunfalls vom 15.12.2005 gegen 11.50 Uhr in Nürnberg, Regensburger Straße. Die Klägerin war Eigentümerin eines Pkw Marke VW Polo 60 Servo Comfortline. Bei dem Unfall wurde der Pkw so stark beschädigt, dass ein Totalschaden vorlag. Die Klägerin benötigte bis zum 30.12.2005 zur Wiederbeschaffung ein Ersatzfahrzeug. Am 15.12.2005 gegen 14.40 Uhr mietete die Klägerin bei der Firma einen Ersatzwagen an. Hierfür wurden ihr die Kosten für die Mietwagenklasse 3 in Rechnung gestellt. Auf die Mietwagenrechnung zahlte die Beklagte insgesamt 1.053,28 EUR.

Die Klägerin behauptet nun, dass sie mit der Firma einen täglichen Mietpreis in Höhe von 104,50 EUR netto plus 20,-- EUR pro Tag Haftungsreduzierungskosten sowie 22,-- EUR für die Abolung und Zustellung vereinbart habe. Insgesamt sei daher eine Gesamtpauschalmiete in Höhe von 1.417,-- EUR sowie die Kosten für die Haftungsreduzierung in Höhe von 50 % = 160,-- EUR sowie 22,-- EUR Zustellkosten, insgesamt also netto 1.599,-- EUR, d. h., brutto 1.854,84 EUR als Schaden angefallen. Einen Abzug für ersparte Eigenaufwendungen müsste sie sich nicht zu rechnen lassen, da sie bewußt eine Mietwagenklasse unter ihren Pkw, der in Mietwagenklasse 4 einzuordnen sei, angemietet habe.

Die von der Firma in Rechnung gestellten Kosten seien auch als erforderlicher Aufwand anzusehen, da der von ihr in Anspruch genommene Unfallersatztarif auf besonderen Leistungen des Vermieters beruhe. So habe die Firma einen erhöhten Verwaltungs- und Personalaufwand mit der Vermietung gehabt; im Unfallersatztarif bestehe zudem eine geringere Auslastung; die Firma habe einen 24 Stunden Bereitschaftsdienst und halte für ihren kompletten Fuhrpark Winterausrüstung ohne Auf-

preis vor. Auch das Zustellen und Abholen der Ersatzfahrzeuge erfordere einen erhöhten Personalaufwand. Zudem bedürfe es bei der Anmietung zu diesem Tarif keine Vorauszahlung oder der Vorlage einer Kreditkarte. Daher stehe ihr auch die restlichen bisher nicht erstatteten Mietwagenkosten in Höhe von 801,56 EUR zu.

Die Klägerin beantragt daher,

die Beklagte zur Zahlung von 801,56 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus seit 04.02.2006 zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, dass die von ihr erstatteten Mietwagenkosten auf der Grundlage des gewichteten Mittels nach der Schwacke-Liste ausreichend seien. Da der Pkw der Klägerin bereits mehr als 8 Jahre alt war, hätte sie sowieso eine Klasse tiefer einen Mietwagen anmieten müssen, so dass sie sich den Abzug für Eigensparnis trotzdem anrechnen lassen müsse. Dieser betrage 10 %.

Zudem sei der von ihr gewählte Tarif nicht erforderlich gewesen. Der Klägerin wäre es zumutbar gewesen, sich am gleichen Tage nach einem günstigeren Tarif zu erkundigen.

Hinsichtlich des weiteren Sachverhalts wird auf die gewechselten Schriftsätze und die vorgelegten Anlagen Bezug genommen.

Eine Beweisaufnahme hat nicht stattgefunden.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage war begründet, da der Klägerin auch die restlichen Mietwagenkosten in Höhe von 801,56 EUR als Schadensersatzanspruch gemäß § 249 BGB gegen die Beklagte zustehen. Es handelt sich nämlich bei den gesamten hier geltend gemachten Mietwagenkosten um den erforderlichen Schadensersatz.

Denn nach nunmehr ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. zuletzt Urteil vom 13.06.2006, VI ZR 161/05) kann der Geschädigte vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung und ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann. Der Geschädigte verstößt allerdings noch nicht allein deshalb gegen die Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zum Unfallersatztarif anmietet. Eine Anmietung zu einem solchen Tarif ist dann erforderlich, wenn die Besonderheiten dieses Tarifes mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis bei Unternehmen dieser Art aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlaßt und infolge dessen als Schadensersatz nach § 249 BGB erstattungsfähig sind.

Dies war vorliegend der Fall. Die Klägerin hat bei der Firma einen Tarif gewählt, der zwar gegenüber einem Normaltarif erheblich teurer ist. Jedoch beruht dieser Tarif - zwischen den Parteien unstreitig - auf Leistungen, die durch die besondere Unfallsituation veranlaßt sind und einen höheren Preis aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen. Unbestritten hat die Firma nämlich erhöhten Verwaltungs- und Personalaufwand mit dem Unfallersatzgeschäft, da mehr Schriftverkehr unter anderem mit Versicherungen notwendig ist. Die Klägerin hat ferner unbestritten dargelegt, dass im Unfallersatzgeschäft eine geringere Auslastung des Fuhrparkes der Firma Mentzel besteht. Zudem ist die Firma 24 Stunden am Tag erreichbar. Für den kompletten Fuhrpark werden Winterreifen ohne Aufpreis bereit gehalten. Dies ist bei anderen Vermietern nicht der Fall. Für das erforderliche Zustellen und Abholen von Fahrzeugen ist ein erhöhter Mitarbeiterbedarf notwendig. Ferner ist eine Vorauszahlung oder Hinterlegung einer Kreditkarte bei der Firma nicht notwendig.

Nach Überzeugung des Gerichtes rechtfertigen die zusätzlichen Leistungen des Vermieters, die eben durch die besondere Unfallsituation abstrakt veranlaßt sind, einen pauschalen Aufschlag auf den Normaltarif in Höhe von 40 %.

Als Grundlage dieses Aufschlages ist zwar grundsätzlich das gewichtete Mittel nach der Schwacke-Liste im Normaltarif heranzuziehen. Von der Beklagten unbestritten hat die Klägerin jedoch vorgetragen, dass eine Anmietung zum Preis des gewichteten Mittels nach der Schwacke-Liste nicht möglich gewesen wäre. Nach der Standard-Preisliste der Firma hätte in der hier zu betrachtenden Mietwagenklasse die Anmietung eines Pkws 98,86 EUR pro Tag im Standard-Tarif gekostet. Bei der Firma z wäre hierfür im Standard-Tarif ein Tagespreis von 81,-- EUR zuzüglich 25,-- EUR Haftungsbefreiungskosten bzw. ab dem 8 Tag 62,-- EUR zuzüglich 25,-- EUR Haftungsbefreiungskosten berechnet worden.

Nachdem dies von der Beklagten jedenfalls nicht substantiiert bestritten worden ist, geht das Gericht bei der Ermittlung des "Normaltarifs", auf den ein pauschaler Aufschlag gerechtfertigt ist, von einem Mittelwert dieser beiden genannten Normaltarife aus. Bei Zugrundelegung der von der Klägerin übergebenen Standard-Preislisten hätte sich für die Anmietdauer von 16 Tagen danach bei der Firma unter Berücksichtigung des Abzugs der hälftigen Haftungsbefreiungskosten ein Bruttobetrag von 1.340,48 EUR ergeben und bei der Firma z ein solcher von 1.334,-- EUR. Im Mittel wären dies also 1.337,24 EUR im Standard-Tarif. Bei Zugrundelegung eines pauschalen Aufschlags von 40 % für die gerechtfertigten unfallbedingten Zusatzleistungen, ergäben sich damit Gesamtkosten in Höhe von 1.872,14 EUR und damit mehr, als von der Klägerin vorliegend geltend gemacht.

Somit stellen die von der Klägerin in Anspruch genommenen Mietwagenkosten den erforderlichen Aufwand i.S.d. § 249 BGB dar.

Die Frage, ob ein anderer Tarif zugänglich gewesen wäre, bedarf damit keiner Erörterung mehr.

2. Soweit die Beklagte meint, die Klägerin habe zu Unrecht keinen Abzug für ersparte Eigenaufwendungen vorgenommen, so ergibt sich zur Überzeugung des Gerichtes, dass der Pkw trotz des Alters von 8 Jahren in die Mietwagenklasse 4 einzuordnen ist. Nach der von der Klägerin nämlich vorgelegten Eurotax-Schwacke-Liste ist der Pkw der Klägerin, ein Pkw Marke VW Polo 60 Servo Comfortline als 5-türige Limousine mit 44 Kw in die Mietwagenklasse 4 einzuordnen. Dabei ist bereits berücksichtigt, dass das Modell nur im Zeitraum von Juli 1996 bis September 1999 produziert worden ist. Ein weiterer Abzug für das Alter ist danach nicht angezeigt. Nachdem die Klägerin aber einen Mietwagen der Klasse 3 angemietet hat, braucht sie sich einen Abzug für ersparte Eigenaufwendungen nicht anrechnen zu lassen.

3. Soweit die Beklagte bestritten hatte, dass überhaupt ein wirksamer Vertrag zwischen der Klägerin und der Firma Autovermietung abgeschlossen worden ist, da die Beklagte bezweifelt hat, dass ein bestimmter Tagespreis zwischen den Parteien vereinbart gewesen sei, ist das Gericht nach Vorlage des Originaldurchschlags der Klägerin vom abgeschlossenen Vertrag davon überzeugt. Es finden sich nämlich in diesem Durchschlag tatsächlich alle notwendigen Eintragungen für den wirksamen Abschluß eines Vertrages, insbesondere die Kosten der Anmietung mit 104,50 EUR pro Tag und die Kosten der Haftungsbeschränkung mit 20,-- EUR pro Tag.

Die Klage war damit vollumfänglich begründet und die Beklagte war zur Zahlung von 801,56 EUR nebst Zinsen zu verurteilen.

Kosten: § 91 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 709 ZPO.

Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift.

Nürnberg, den 15.08.06

Amtsgericht

Mexner

Justizangestellte

Justizangestellte

Urkundsbekanntmachung der Geschäftsstelle